



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Verordnung zum Schutz vor Lärmstörungen (Beschluss der Gemeindevertretung Sulz vom 29. Mai 2007)

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl.Nr. 1/1987, wird verordnet:

§ 1

Die Vornahme nachstehender lärmender Tätigkeiten wird auf Werktage und zwar jeweils auf die Zeit von **8.00 bis 12.00 und von 13.30 bis 19.00 Uhr** eingeschränkt:

- a) das Rasenmähen, das Häckseln und Heckenschneiden, insoweit diese Tätigkeit mit von Verbrennungsmotoren angetriebenen Geräten vorgenommen werden,
- b) die lärmeregende Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen in offenen Garagen bzw. außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.
Diese Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten im Rahmen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung stellt eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Sulz vom 22.03.1992 außer Kraft.

K. Wutschitz, Bürgermeister

Angeschlagen an der Amtstafel am 6. Juni 2007